Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 15. Montag, 8. Februar — **Понедѣльникъ, 8. Февраля 1865.**

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Vom Livländischen Civil-Gouverneur wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem bei dem statistischen Central-Comité erscheinenden Werke über die bewohnten Ortschaften des Russischen Reiches die XVII. Lieferung, nämlich das **das Verzeichniß der Ortschaften des Jeniseiskischen Gouvernements** enthaltende Heft Nr. LI, erschienen ist und durch die Buchhandlung von J. P. Anissimow, D. J. Koshantschikow u. a. bezogen werden kann. Dieses Heft kostet nebst Karte 1 Rbl. Die Gewichtsgelder sind für 2 Pf. und für die Verpackung 10 Kop. zu zahlen. Nr. 351.

* * *

Da der Preußische Unterthan Hugo Halbsguth die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga 14. Juni 1863 Nr. 2249 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 738

* * *

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts ist unweit des **Gutes Ficht** eine vierrudrige **Schaluppe** von Tannenholz, welche von innen weiß, von außen schwarz gestrichen, 4 Faden lang und 1½ Faden breit ist, **angeschwemmt** worden.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie zugleich den Eigenthümer der angeschwemmten Schaluppe auf, innerhalb zweier Jahre sich mit den Beweisen seines Eigenthumsrechts beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 282.

* * *

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts ist bei der **Undwaschen Küste** ein zusammengeschlagenes **Schiffs-Tabouret**, wovon der obere Theil fehlt, **angeschwemmt** worden.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie zugleich den Eigenthümer des angeschwemmten Tabourets auf, innerhalb zweier Jahre sich mit den Beweisen seines Eigenthumsrechts beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 362.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Carl Heinrich Schmidt von der Livländischen Gouvernements-Regierung nnd dem Werroschen Ordnungsgerichte zur einjährigen Detention in dem dortigen Gefängnisse zugefertigt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 4¼ Werschok groß, von schwächlichem Körperbau, hat graues Haupthaar, graue Augenbrauen, graue Augen, eine lange feine Nase, einen Mund mit feinen Lippen, ein ovales faltiges Gesicht, ist ungefähr 63 Jahre alt; in der oberen Kinnlade hat er gar keine, in der unteren Kinnlade aber nur einzelne Zähne, auf der linken Wange hat er eine unbedeutende Warze von dunkler Farbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 59. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Herren Dr. med. Daniel Julius Ernst und Eduard Eugen Andreas Gebrüder von Stein auf das im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Jürgensburg mit Duckern um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 47. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Alexander von zur Mühlen auf das im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene Gut Restfer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 12. Januar 1865. Nr. 115. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Christine Marie Frey geb. Baronesse Krüdener auf das im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegene Gut Freyhof um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Februar 1865. Nr. 801. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Katharina von Transehe geborene Baronesse von Stackelberg auf das im Rigaschen Kreise und Lennewadenschen Kirchspiele belegene Gut Ledemannshof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Februar 1865. Nr. 815. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Baronin Helene v. Tiesenhausen geb. Baronesse Mengden auf das im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegene Gut Sörrist um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Februar 1865. Nr. 820. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Johann Baron v. Mengden auf das im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele belegene Gut Golgowsky mit Weißenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Februar 1865. Nr. 825. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Nicolai v. Wahl auf das im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegene Gut Pajus um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Febuar 1865. Nr. 835. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Albert v. Jürgens auf das im Dorpatschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegene Gut Ullila um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Februar 1865. Nr. 830. 3

Von der Administration der Riga-vorstädtischen gegenseitigen Brandversicherungs-Gesellschaft werden, nachdem die Erben der weiland Wittwe Alexandra Iwanowa Nowikow geb. Andabursky, als Eigenthümer des im 2. Quartier des Moskauer Vorstadttheils, an der Moskauschen Straße sub Pol.-Nr. 57 belegenen, bei obiger Gesellschaft sub Nr. 1094 auf den Namen des weil. Wassil Abramow Nowikow versicherten, am 30. Juli 1864 jedoch niedergebrannten Wohnhauses sich dahin erklärt haben, daß sie dasselbe nicht wieder aufbauen, sondern die ihnen zukommende Entschädigungssumme zu ihrer Verwendung in Empfang nehmen wollen, — demnach in Grundlage des § 16 der von dem Herrn Minister des Innern bestätigten Statuten Alle und Jede, welche an das obbezeichnete Immobil irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der statutenmäßigen Frist von sechs Wochen a dato dieser Publication bei dem Präses dieser Gesellschaft, Herrn Dr. Buchholtz, Alexandergasse neue Nr. 18, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden.

Riga, den 21. Januar 1865. Nr. 6. 1*

Правленіе Рижскаго форштатскаго взаимнаго страховаго отъ огня общества въ слѣдсвтіе того, что наслѣдники умершей вдовы Александры Ивановой Новиковой урожденной Андабурской, какъ собственники жилаго дома, состоявшаго во 2. кварталѣ, Московскаго форштата по Московской улицѣ подъ пол. Нум. 57 застрахованнаго при обществѣ за Нум. 1094 отъ имени умершаго Василія Абрамова Новикова и сгорѣвшаго при случившемся 30. Іюля 1864 года пожарѣ, объявили, что таковой домъ вновь выстроить не будутъ, а что слѣдующую въ вознагражденіе убытковъ отъ пожара сумму желаютъ принять для употребленія по своимъ надобностямъ — на основаніи § 16 утвержденнаго Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ Устава Общества симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, коипредполагаютъ имѣть какія либо претензіи на означенную недвижимость, съ тѣмъ, чтобы они въ установленный Уставомъ шестинедѣльный срокъ, считая со дня сей публикаціи, явились лично или чрезъ законноуполномоченныхъ повѣренныхъ къ Г. Предсѣдателю общества, Доктору Бухгольцу, живущему по Александровской улицѣ въ домѣ подъ новымъ Нум. 18.

Рига 21. Января 1865 года. Нум. 6. 1

* * *

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht, demnach die Frau Assessorin Helene Amalie Elisabeth Gräfin von Mellin geb. von Oettingen, als Eigenthümerin und Besitzerin des im Pernauschen Kreise und Karkusschen Kirchspiele belegenen Gutes Böcklershof, zum Behufe beabsichtigten Verkaufs des zu diesem Gute gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerlandes, allhier bei diesem Hofgerichte um Ausscheidung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes nebst allem Zubehör aus seinem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit dem Gute Böcklershof und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, ferner auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat, als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirten oder nicht-privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an das Gut Böcklershof resp. dessen Hofesländereien und an das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland dieses Gutes Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit dem genannten Gute formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller auf dem Gute Böcklershof oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben and Leistungen, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. März 1866 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und

namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland des Gutes Böcklershof nebst allem Zubehör, sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Böcklershof etwa ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen Abgaben und Leistungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Böcklershof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem vorbenannten Gute gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes, ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. Januar 1865.

Nr. 271. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Eduard von Richter als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegenen **Gutes Waimel** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige **Gesinde Rickardi**, 13 Thl. 45 Gr. groß, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien **auf den** Waimelschen Bauern **Michel Weiß** für den Preis von 1620 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte **übertragen** worden ist, daß selbiges Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer Michel Weiß als freies von allen auf dem Gute Waimel ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das gedachte Gesinde Rickardi mit allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 15. Januar 1865.

Nr. 111. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dimitt. Kirchspielsrichter Gustav von Roth als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegenen **Gutes Tilsit** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**, als **Tschugua**, 20 Thl. groß, **Lacki**, 20 Thl. groß, **Alla**, Thl. groß und **Palli**, 20 Thl. groß, nebst allen 20 dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien **auf den** in den Tilsitschen Bauergemeindeverband eingetretenen Herrn dimitt. Obrist **Gustav von Roth** für den Preis von überhaupt 10,000 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte **übertragen** worden sind, daß selbige Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer Herrn dimitt. Obristen Gustav von Roth als freies von allen auf dem Gute Tilsit ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen

die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß gedachte Gesinde Tschugna, Lacki, Alla und Palli mit allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 15. Januar 1865.

Nr. 112. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dimitt. Garde-Rittmeister C. v. Knorring, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen **Gutes Groß-Camby** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige, mit 55 Thl. 27 Gr. veranschlagte wackenbuchmäßige **Gesinde Mutso, Sarwe, Nutti** nebst Wassermühle und allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien **auf den** in den Groß-Cambyschen Gemeindeverband eingetretenen **Peter Ottas** für den Preis von 10,000 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte **übertragen** worden ist, daß selbiges Gesinde nebst Wassermühle und allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer Peter Ottas als freies von allen auf dem Gute Groß-Camby ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Creditsocietät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes nebst Wassermühle und allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das gedachte Gesinde Mutso, Sarwe, Nutti nebst Wassermühle und allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 15. Januar 1865.

Nr. 110. 2

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium wird in Gemäßheit der von Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Verwaltung am 15. Januar d. J. publicirten mit dem 1. März d. J. in Kraft tretenden **Marktordnung** für Riga, die Erhebung der Standgelder für die Benutzung des Dünamarktes nach dem obrigkeitlich bestätigten Regulativ vom 1. März 1865 ab auf ein Jahr an den Meistbietenden in Pacht vergeben werden.

Etwaige Pachtliebhaber wollen demnach zur Verlautbarung ihrer Meistbote an den auf den 11., 16. und 18. Februar d. J. anberaumten Ausboteterminen um 1 Uhr Nachmittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Eingangs genannten Collegium sich melden.

Riga-Rathhaus, den 30. Januar 1865.

Nr. 117. 2

Согласно публикованному Лифляндскимъ Губернскимъ Правленіемъ 15 ч. Января настоящаго года положенію для производства торга на рынкѣ въ г. Ригѣ, подлежащему введенію съ 1. ч. Марта с. г. — отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отдано будетъ на откупъ лицу, предлагающему наивысшую цѣну право взиманія сбора съ мѣстъ на рынкѣ по утвержденной Высшимъ Начальствомъ таксъ, срокомъ съ 1. Марта впредь на одинъ годъ и приглашаются симъ охотники до означеннаго откупа явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Коммисіи Городской Кассы 11., 16. и 18. ч. Февраля въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 30. Января 1865 года.

№ 117. 2

* * *

Diejenigen Hausbesitzer, **welche ein in der Stadt und ein in der Moskauer Vorstadt**, in der Nähe der Jesuskirche **belegenes**, sich **zur Benutzung**

als Schule eignendes Local, welches außer einem Schulzimmer für 60 bis 70 Schüler, eine Lehrerwohnung von 3 bis 5 Zimmern nebst Wirthschaftsbequemlichkeiten enthalten muß, vom 1. Juli 1865 ab an das Stadt-Cassa-Collegium vermiethen wollen, werden desmittelst aufgefordert, solche Locale bei Angabe der näheren Miethbedingungen in der Canzellei des Cassa-Collegii anzumelden.

Riga-Rathhaus, den 19. Januar 1865.

Nr. 86. 1

Домовые хозяева, желающіе отдать въ наемъ съ 1. Іюля 1865 года Коммисіи Городской Кассы квартиры, одну въ городѣ и другую на Московскомъ форштатѣ въ близи церкви Іисуса, годныя для употребленія подъ школу, которыя должны имѣть сверхъ комнаты для преподаванія уроковъ 60 до 70 ученикамъ, квартиру для учителя въ 3 до 5 комнатъ съ хозяйственными принадлежностями, приглашаются симъ объявить о таковыхъ квартирахъ въ Коммисіи Городской Кассы съ объявленіемъ въ тоже время условій найма.

Рига - Ратгаузъ, 19. Января 1865 года.

№ 86. 1

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejenigen, welche

1) die Bewerkstelligung der Zimmerarbeiten zur Instandsetzung der in Mühlgraben befindlichen Dünafloß-, Salz- und Ambarenbrücken,

2) die Bewerkstelligung der zu gleichem Behufe erforderlichen Schmiedearbeiten,

3) die Reparatur der Rammpontons,

4) die Lieferung diverser Hölzer zur Instandsetzung der Dünabrücken und

5) die Lieferung von Nägeln und Tauwerk für die Dünabrücken, — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 4., 9. und 11. Februar d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, für die Lieferungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 30. Januar 1865.

Nr. 115. 1

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя:

1) производство плотничьихъ работъ потребныхъ для исправленія находящихся въ Мюльграбенѣ Двинскаго пловучаго моста, моста для разгрузки соли и амбарнаго моста,

2) производство потребныхъ на тотъ же предметъ кузнечныхъ работъ,

3) починку понтоновъ для вколачиванія свай,

4) поставку разныхъ лѣсовъ потребныхъ для исправленія Двинскихъ мостовъ и

5) поставку гвоздей и канатныхъ издѣлій для тѣхъ же мостовъ, — явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ сей Коммисіи 4., 9. и 11. ч. Февраля съ часа по полудни, при чемъ присовокупляется что о цѣнахъ за означенныя поставки надлежитъ объявить въ письменныхъ запечатанныхъ прошеніяхъ заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 30 Января 1865 года.

№ 115. 1

* * *

Diejenigen, welche den Erbau dreier Buschwächterhäuser auf den Stadtgütern Olai, Bebberbeck und Pinkenhof übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 11., 16. und 18. Februar anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 30. Januar 1865.

Nr. 116. 1

Лица желающія принять на себя постройку трехъ домовъ для лѣсной стражи въ городскихъ имѣніяхъ Олай, Беббербекъ и Пинкенгофъ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 11., 16. и 18. ч. Февраля съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ, 30. Января 1865 года.

№ 116. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Тверскаго Губернскаго Правленія, для удовлетвореніе долговъ Коллежскаго Ассесора Михаила Яковлева Ганскау, преимущественно Московской Сохранной Казнѣ по займу въ 3085 руб. и частный лицамъ на сумму 7930 руб. будетъ про-

даваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Ганскау имѣніе состоящее Тверской губерніи, Новоторжскаго уѣзда, 2. стана, заключающее въ себѣ часть деревни Подольневой, въ коей рев. муж. 67 и жен. 66 душъ; земли разнаго качества, какъ при означенной деревни, такъ и въ пустошахъ всего 238 д. $1360^1/_2$ саж., изъ этаго числа отдѣлено крестьянамъ 220 дес. 1605 саж. Имѣніе оцѣнено въ 3506 руб. Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 12. Марта 1865 года, съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 268. 2

* * *

Холмскій Уѣздный Судъ объявляетъ что 25. Февраля 1865 г. назначенъ торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу недвижимаго имѣнія Холмскаго помѣщика, нынѣ умершаго Поручика, Егора Игнатьева Палибина, состоящаго Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, 2. стана, и заключающагося въ деревняхъ: Фоминъ и Сопки, при коихъ земли разнаго качества 200 дес., въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца 160 дес., въ постоянномъ пользованіи временно-обязанныхъ крестьянъ по уставной грамотѣ 84 дес., и замежевана въ одной окружной межѣ единственнаго владѣнія; кромѣ же означенной земли, отхожихъ пустошей и спорныхъ земель не имѣется; озеръ и судоходныхъ рѣкъ нѣтъ. Съ описанной земли получается годоваго дохода посредствомъ уплаты оброка временно - обязанными крестьянами 70 руб. Имѣніе это оцѣнено въ 700 руб. с. и продается за неплатежъ имъ долга Островскому мѣщанину 32 руб. $24^1/_2$ коп. и на пополненіе доходовъ 2839 руб. $67^3/_4$ коп. с., собранныхъ имъ Палибинымъ съ бывшаго въ опеки имѣнія Корнета Якова Пущина, нынѣ отсужденнаго въ казенное вѣдомство. Желающіе куиить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги до означенной публикаціи и продажи относящіяся въ Холмскомъ Уѣздномъ Судѣ. № 28. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что съ разрѣшенія Гос. Министра Государственныхъ Имуществъ въ видахъ Государственнаго Хозяйства, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ казенная хозяйственная оброчная статья, двѣ лавки близь бывшаго Ассигнаціоннаго Банка подъ Нум. 43 и 44 подъ коими земли 8 кв. сажень. Торги эти начнуться съ предложенной на прежнихъ торгахъ цѣны 3001 руб. и будутъ производится въ срокъ торга 12. Марта 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать бумаги до производства продажи и публиціи относящіеся. № 233. 1

Immobilien-Verkäufe.

Am 25. Februar d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weil. dimittirten Herrn Rathsherrn Woldemar Alexander Poorten gehörige Immobil, bestehend in den allhier jenseit der Düna auf Gravenhoffschem Grunde sub Nr. 18 der Polizei und 1260 der vorstädtischen Brand-Assecurationscasse belegenen Fabrik- und Wohngebäuden, zur Ausmittelung dessen wahreren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 5. Februar 1865. 3

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 22. Februar d. J., Vormittags um $11^1/_2$ Uhr, die zum Nachlasse des weil. Arrendators Peter Reinholz gehörige, vollständige Destillatur-Einrichtung, bestehend in 3 kupfernen Destillirkesseln, 3 Helmen, 3 Satz Tellern nebst den weiten Verbindungsröhren, einem Braukessel nebst Brau-Einrichtung und diversen kupfernen Röhren, 90 Stück diversen Messingkrähnen und Verschraubungen, dazu gehörigen eichenen Fastagen, sowie mehren anderen dahingehörigen brauchbaren Sachen und zwar die qu. Destillatur und Braueinrichtung, entweder im Ganzen oder theilweise, auf dem allhier im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen, den von Rieckhoffschen Erben gehörigen Gütchen Harmshoff (auch Bredschneidershoff genannt) gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 30. Jaunar 1865. 2

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hierselbst im 2. Stadttheile sub Nr. 10 belegene, der Wittwe Amalie Raphoph und deren Kinder gehörige Haus **Hotel Stadt London** nebst Zubehörungen **öffentlich verkauft werden soll**, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 13. April 1865 anberaumten ersten Licitations-, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Licitations-Termine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, den 13. Januar 1865.

Nr. 42. 1

Auction.

Am Mittwoch den 17. Februar a. c. Vormittags 10 Uhr und, falls erforderlich, Tags darauf, wird auf dem, im Segewoldeschen Kirchspiele nahe an der Pleskauschen Chaussée, belegenen Gute Kronenberg der **Nachlaß des** verstorbenen Schlossers G. Krömer, bestehend in Möbeln, Bettzeug, Wäsche, einiges Silber- und completes Wirthschaftsgeräth, sowie das vollständige zum Betriebe der Schlosserei benöthigte Handwerksgeräth nebst Blasebalg, zwei großen und einem kleinen Ambos, desgleichen einiges Stahl-, Blei- und Eisenmaterial und circa 4 Pud altes Eisen, meistbietlich gegen baare Zahlung **verkauft werden**, zu welchem Auctionstermin sich einzufinden die resp. Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert werden.

Moritzberg im Kaiserlichen 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 21. Januar 1865.

Nr. 97. 1

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Mittwoch den 10. Februar 1865 um 12 Uhr neben dem Schwarzhäupterhause ein tafelförmiges Fortepiano, 3 große Wandspiegel, ein schmaler langer Spiegel, eine Mahagoni-Toilette, eine Mahagoni-Komode und ein Mahagoni-Sopha, Sophatische, Speise- und Spiegeltische, 14 Lehnstühle, Tafelstühle, ein Kleiderschrank, eine Wanduhr, ein Teppich und verschiedene andere Sachen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Donnerstag den 11. Februar 1865 und die folgenden Tage um 11 Uhr wird in der Bude Nr. 17, bei der Schwimmstraßen-Ausfahrt rechts, ein Lager von Glaswaaren, worunter Gläser, Karaffen ꝛc., ein Lager von Stahlwaaren, darunter Stemmeisen, Schlösser, diverse Kurzwaaren ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Wilhelm Ludwig Cantin, Johann Andr. Kuschinsky, Julius Ferdinand Fehrmann, Carl Petersohn, Heinrich Anton Primanitzky, Friedrich Ferdinand Brauns, Gottlieb Friedr. Tirong, Fritz Stubbe, Iwan Fomin Mitroch, Maxim Trafimow Masorin, Georg Leonhard Woldemar Zellinsky, Friedrich Wilhelm Guthof, Friederike Henriette Neumann, Johann Bernhard Ecke, Sachar Timofejew, Anna Dorothea Kruse, Johann Christian Lepke, Theodor August Stavenhagen, Ferdinand Koslowsky, Theodor Friedrich Lebel, Franz Wilh. Plath, Salmann Mowschow Merson, Charlotte Ludovica Rantz, Samoila Afonasjew Solowjew, Dorothea Alexandra Blumgardt, nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Montag, den 8. Februar 1865. № 15. Понедѣльникъ 8. Февраля 1865.

Die Canalisirung großer Städte.

(Fortsetzung.)

Ich gehe in den Erfahrungen, welche uns England [..]et weiter, um die Wahrheit meiner Ansicht zu bewei[..] Edinburg wird gerühmt als eine Stadt, welche das [..]e Canalsystem Englands hat; und dieses ist auch sehr [..]rscheinlich der Fall, weil seine Lage es ganz außer[..]ntlich begünstigt; denn entweder Ueberfluß von Regen[..]sser, oder eine abfallende Lage nach der See, wobei die [..]äle durch die Fluth regelmäßig ausgespült werden, [..] die beiden Faktoren, welche die Uebel einer Canalisi[..]g lindern können; und das letztere ist in Edinburg der [..]ll. Trotzdem sagt Hr. W. T. Gairdner, Professor der [..]icin und Physik in Edinburg, über die dortigen Ca[..]e: „Statt Unreinigkeiten abzuleiten, dienen sie meistens [..]u, eine unterirdische Anhäufung von Unreinlichkeiten [..] jedem Zustand der Fäulniß zu bewirken (ich [..]e diese Stelle gesperrt drucken unter Hinweis auf die [..]lle im Commissionsbericht, worin es heißt, die Com[..]ion habe sich zur Aufgabe gestellt, die Unreinigkeiten, [..]he sie in der Gährung vorgeschritten, nicht bloß außer [..] Bereich der Wohnungen, sondern auch außer dem [..]eich der Stadt auf eine weite Entfernung zu schaffen [..] und Frankfurt hat keine Lage wie Edinburg!) eine [..]häufung, die dem Auge der Aufsichtsbeamten und Rei[..]er oft lange verborgen bleibt". Ferner sagt Gairdner: [..]s ist leicht begreiflich, wie die Verbindung der Haus[..]ren mit den Receptoren unterirdischen Schmutzes statt [..]e Wohlthat, leicht ein Unheil für die Häuser werden [..]n. Denn wenn die Hausröhre frei und nicht verstopft [..] da wird sie leicht eine Giftleiterin nach zwei Seiten. [..]wärts leitet sie die Unreinlichkeit des Hauses und rück[..]ts bringt sie in das Innere der Wohnungen die auf[..]ärtsströmenden Canal-Gase, die Producte der Fäulniß [..]t Unreinlichkeit einer ganzen Nachbarschaft. Das ist [..] schreckenerregende, nichts desto weniger durch die Er[..]hrung erwiesene Thatsache, welche zeigt, daß ein mit [..]en gefüllter und mit den Hausröhren verbundener [..]anal mehr schädlich, als nützlich für ein Haus ist". [..]elche Folgen hieraus entstehen können, zeigte die Wind-[..]-Epidemie im Jahr 1858, in welchem Jahr zwei höher [..]gene Stadttheile Londons von einem tödtlichen Fieber [..] großartigem Maaßstabe heimgesucht wurden, während [..] nieder gelegenen ärmsten Theile der Stadt von der [..]nkheit verschont blieben. Es wurde mit Evidenz er[..]sen, daß die Canäle dieses Fieber erzeugten. Die nähe[..] Details dieses Beweises hierherzusetzen, würde zu weit führen; wer sich näher dafür interessirt, mag das Ausführlichere in Mr. Simons Bericht nachlesen.

Nachdem ich nun glaube nachgewiesen zu haben, daß die Gase wirklich von den Hauptkanälen in die Häuser geleitet werden und die in den Häusern sich befindlichen Abtrittsröhren gleich Kaminen wirken, bleibt nur noch der Beweis, daß auch die größte Menge Wasser nicht im Stande ist, den Verwesungsprozeß zu unterdrücken. Wenn aber bewiesen ist, daß der Verwesungsprozeß durch das Wasser nicht unterdrückt wird, so folgt daraus, daß sich fortwährend schädliche Gase in den Canälen entwickeln; wenn sich fortwährend schädliche Gase entwickeln und die Canäle stehen durch Zweigröhren mit den Häusern in Verbindung, so gehen diese Gase in die Häuser und nicht — in den Fluß, wie man vielleicht anzunehmen beliebt. Um zu beweisen, daß die größte Diffusion von Wasser mit Menschenkoth nicht im Stande ist, die Verwesung aufzuhalten oder zu hindern, genügt der einzige Hinweis darauf, daß die Themse sehr groß ist, also sehr viel Wasser enthält und trotzdem ihre ganze Umgebung verpestet, so daß man nicht einmal ins Parlamentsgebäude gehen kann, ohne das Sacktuch vor die Nase zu halten. Wer nicht Gelegenheit hat, sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, kann, da die hierzu nöthigen Laborirmaterialien umsonst zu haben sind, das Experiment selbst machen. Außerdem verweise ich auf die Canalisation von Dundee. Hier war man genöthigt an den Mündungen der Hausröhren in die Canäle kostspielige Ventile anzubringen; dieselben bestehen aus Steinen, welche an kupfernen Ketten hängen. Diese Ventile lassen sich aber nur da mit Vortheil anbringen, wo es eine Fluth giebt, weil diese die Ventile spielen läßt. Man hätte sich zu dieser Ausgabe nicht entschlossen, trotzdem man sehr viel Wasser hat, wenn man die Unannehmlichkeiten der in das Haus eindringenden Gase nicht hätte vermeiden wollen. Ob sie überhaupt ganz vermieden sind, ist sehr zu bezweifeln. Außerdem nun, daß die Canäle, welche auch zur Fortschaffung der menschlichen Excremente bestimmt sind, der Gesundheit sehr schaden, verpestet und verunreinigt auch noch die abgeführte Masse, den Fluß, in welchen sie geleitet wird und tödtet die Fische. Bedenkt man wie stark die Ausdünstung unserer Flüsse ist, welche sich hauptsächlich im Herbst in Gestalt von Nebel zeigt, so ist man durch Einleiten des Menschenkoths in die Flüsse auf dem besten Weg auch noch die Nebel wohlrie-

chend zu machen. Die Dünste, welche aus den Kanal-Oeffnungen und Wasserlöchern in die Straßen aufsteigen und ein aus der richtigen Richtung wehender Wind, bringen unseren Lungen im rectificirten Maaß das wieder, was wir mit vielem Geld durch unsere Canäle fortgeschafft haben.“

Resumirt man nun das vorhergehende und stellt die Frage: Ist ein Canalsystem, welches unter anderm auch dazu bestimmt ist, die menschlichen Excremente mit fortzuschaffen, der Gesundheit vortheilhaft oder schädlich, so kann die Antwort nicht anders lauten, als ein solches System ist schädlich. Steht nun, abgesehn von allem andern, bloß vom Sanitätsstandpunkt aus betrachtet, die Auffassung der Commission dem heutigen Stande der Erfahrung und Wissenschaft näher als die meine und ist den schönen, im Motto angeführten, Worten, daß die neue Einrichtung mit der Größe der Schuld in richtigem Verhältnisse stehe, an welcher Generationen abzuzahlen hätten, Rechnung getragen? Ich kann die Antwort getrost dem Leser überlassen.

Woher kommt es nun, daß man trotzdem so an dem verderblichen Canalsystem hängt und nicht anerkennt, daß man einem unheilvollen Prinzip huldigt? Es ist dieses eine Nachbetung des englischen Canaldogmas, welches technisch vollendet, seinem Prinzip nach verfehlt ist. Man sagt: überall in England sind Canäle; die Engländer sind praktische Leute; also muß deren Canalisation ebenfalls praktisch sein, und ohne lange zu untersuchen, nimmt man das als bewiesen an, was doch erst zu beweisen ist, und erkundigt sich, statt zu fragen, ob Canäle, wie England sie hat, der Gesundheit, dem Landbau &c. nützlich oder schädlich sind, nur danach, wie man sie baut, und das heißt man dann englische Erfahrungen zu Rath gezogen. Hier sieht auch der Unbefangenste ein, daß man nicht darnach gefragt hat, ob der Pudel die Hundswuth hat, sondern bloß danach, welche Kunststückchen er kann. Die eigentliche Erfahrung, die man in England gemacht hat und die man sich nirgends verfehlt, die man von allen Technikern und allen Zeitungen täglich hören kann, ist die, daß man mit der Einleitung der menschlichen Excremente in die Kanäle und Abfuhr derselben in die Flüsse einen gesundheitspolizeilichen und wirthschaftlichen Fehler gemacht hat, dessen Correctur Menschenleben und Geld kostet. Daß man an dieser Correctur arbeitet ist unzweifelhaft, daß die Zeit jedoch, bis dieses wieder gut gemacht ist, nur nach halben Jahrhunderten gerechnet wird, ist aber ebenfalls unzweifelhaft. London ist Leithammel bei Einführung der Canäle gewesen, dem übrigen gefolgt sind; London ist schwer krank an sei Canälen und nur deßhalb, weil es die menschlichen Ex mente in seine Canäle aufnahm; wer aber das kolo Eingeweide, das tausendfach umschlungene Canalgebä dieses großen Riesenleibs kennt, wird einsehen, wie la die Kurzeit ohngefähr dauert. Ueber diese ungesu Lage haben sich die bedeutendsten englischen Autorit hinreichend ausgesprochen und voriges Jahr schrieb Lawes, der Gegner Liebig's: daß man bloß deßhalb jetzige Canalsystem eingeführt habe, weil man zur Zeit Einführung noch keine Agriculturchemie studirt hatte bloß Rücksicht auf die Gesundheit genommen hat. diese Rücksichtsnahme auf die Gesundheit zum gera Gegentheil umgeschlagen, ist selbst nach Herrn Lawes n zu leugnen, denn er giebt zwar an, daß man die sch lichen Massen wirksam aus den Wohnungen Lond wegschaffe, daß aber dadurch die Themse und die Londons vergiftet würden. Und nun will man in Deu land ganz denselben Fehler machen, den die Englän jetzt so schwer büßen müssen? Man sagt zwar von Deutschen, daß sie geneigt seien, Fremdländisches gern zunehmen; man sollte es jedoch nicht so weit treiben, a die Fehler anderer noch einmal durchzumachen, bloß dem Grund, weil die Fremden sie auch gemacht ha und man nicht leiden will, daß die Engländer etwas uns voraus haben sollen. Der Leser wird nun beur len können, welches die Erfahrungen sind, die in Engl die Feuerprobe bestanden haben und ob man gesonne dieselben zu benutzen.

Als das Resultat dieser Betrachtungen stellt sich gendes dar: „die menschlichen Excremente sollen ein „allemal nicht durch Canäle abgeführt werden. Die „nalisation diene nur zur Aufnahme des Regenwas „des damit fortgeschwemmten Straßenkothes, des Ha „Wasch- und Küchenwassers und der Abflüsse aus „Fabriken.“ Die menschlichen Excremente, sowie Straßenkehricht und der der Häuser, der Thiermist, Knochenabfälle, die Schlachtabgänge und die festen Abf der Fabriken, müssen auf besondere Weise von uns Wohnungen entfernt werden. Wie dieses rasch und fahrlos geschehen kann, soll später dargethan werden, n dem noch der wirthschaftliche Nachtheil erörtert ist, welc das Canalsystem der Frankfurter Commission zur Folge

(Forts. folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 8. Februar 1865.

Bekanntmachung.

Auf dem Krongute Saarum bei Lemsal werden am 15. März c. und den folgenden Tagen verschiedene Ackergeräthe, worunter namentlich eine Anzahl ganz neuer Pflüge bester Construction, Arbeitspferde, landwirthschaftliche Maschinen, Arbeitswa und Schlitten, Jagdgeräthe, Equipagen und meh andere brauchbare Sachen, gegen **baare Zahlu** öffentlich **versteigert** werden.

Saarum-Gutsverwaltung, 4. Febr. 1865.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

...maliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren ...umes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger ...Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kur-...d für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen ...ile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das ...ppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle ...utsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumera-tion für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 15. Riga, Montag, den 8. Februar 1865.

Angebote.

Die

Wenden-Wolmar-Walksche Ackerbau-Gesellschaft

(Tochterverein der Kaiserl. Livl. gemeinnützigen und ökonomischen Societät zu Dorpat)

...det Mitglieder und Gäste ein an den am 9. und 10. Februar zu

Wenden

...atthabenden Sitzung sich zu betheiligen Sitzungseröffnung 11 Uhr Morgens.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Fragen:

1) Warum stockt die Veröffentlichung der Vereinsverhandlungen?
2) Eingegangene Geschenke und Zuschriften.
3) Ein livländisches Eisenbahnnetz.
4) Die Abschaffung der letzten Gehorchs- und Hülfsgehorchsleistungen auf den Rittergütern Livlands.
5) Steigerung der Löhne für Wirthschaftsknechte.
6) Ist eine Zerstückelung des Bauerlandes in Parcellen unter $^1/_8$ Haken wünschenswerth?
7) Wieviel wird für eine Lofstelle des Gesammtflächenraumes mit Ausschluß der Impedimente an Pacht und wieviel an Kaufpreis gezahlt und wie stehen diese Preise zum Werthe von Grund und Boden?

Jegór v. Sivers.

Auf dem Gute Lindenberg, 30 Werst von Riga und 5 Werst von der Riga-Dünaburger Eisenbahn, ist eine Hoflage „Julienhof" von George 1865 ab **zu verpachten.** Näheres erfährt man daselbst. 2

Vorzügliche rothe Kleesaat

wird verkauft auf dem Gute **Wilkenhof** bei Lemsal. 2

Frischen 1864-er
Bayrischen und Braunschweiger,
sowie
kräftigen Krimschen
Hopfen
verkauft zu den billigsten Preisen
J. G. Fahrbach,
kl. Schmiedestr. Nr. 14, gegenüber der Gildestube. 5

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Decimalwaagen,

in allen Grössen und zu den billigsten Preisen, sind stets vorräthig bei

Hr. Hecker,

Comptoir: Münz- und Herrenstr. Ecke, Haus Schnakenburg.

Die Billigkeit dieser Waagen schliesst jetzt **jede Concurrenz** des Auslandes aus, denn eine gute Zehncentner- oder Fünfundzwanzigpud-Decimalwaage kostet loco Berlin 32 Thlr., oder nach jetzigem Cours . . . . . . 38 Rbl.

Emballage . . . . 3 „
Zoll pro Pud 2 Rbl., also für 4 Pud netto 8 „
Transport u. Spesen bis Riga mindestens 6 „
Ferner 1 Satz kleine Decimal-Gewichte, welche vom Auslande einzuführen verboten ist, kostet hier . . . . . . 3 „
Sonach jetziger Preis für eine ausländische 25-Pudwaage . . . . 58 Rbl.

während eine gleiche hier gebaute mit den kleinen Decimal-Gewichten und Emballage nur 38 Rbl. S. kostet.

Anzeige

einer neuen vierpferdigen Breit-Dreschmaschine mit Strohschüttler und ohne Räder, daher unzerbrechlich.

Diese vorzügliche Maschine erhielt 1864 auf der landwirthschaftlichen Ausstellung zu Moskau die goldene Medaille, da ihre Leistung bei gleichem Kraftverbrauch alle anderen Dreschmaschinen um das Doppelte übertraf.

Noch besonders beachtungswerth ist, daß jede andere schon im Gebrauch befindliche Dreschmaschine leicht und mit unerheblichen Kosten mit dieser wichtigen Verbesserung versehen werden kann.

Preis einer solchen Maschine mit Roßwerk zu 4 Pferden 375 Rbl.

Dieselbe Maschine mit Strohschüttler versehen 425 Rbl.

Hiezu eine combinirte Hornsbysche Putzmühle 75 Rbl.

Bei diesen Preisen ist jetzt jede Concurrenz des Auslandes mit dem inländischen Maschinenbau unmöglich geworden, denn eine 4 Pferde-Breit-Dreschmaschine, ähnlich der angekündigten, jedoch nicht von gleicher Leistung und ohne Strohschüttler, kostet im Auslande 370 Thlr. oder 440 Rbl., hierzu mindestens 10 pCt. Transport und Spesen bis Riga 44 Rbl., in Summa 484 Rbl.; während eine solche Maschine hier gebaut nur 375 Rbl. kostet.

Aufträge auf diese anerkannt vorzügliche Maschine, sowie den Umbau schon gebrauchter Maschinen übernimmt **Hr. Hecker** in Riga, Comptoir: Münz- und Herrenstraßen-Ecke, Haus Schnakenburg; Fabrik in Ilgezeem bei Riga.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.